

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 15

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz	3
A.2	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser....	4
A.3	Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	5
A.4	Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft	6
A.5	Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr.....	9
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – FB Umwelt – Ref. 52	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	10
A.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	12
A.9	Polizeipräsidium Freiburg	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht	14
B.2	Landratsamt Waldshut – FB Altlasten.....	14
B.3	Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz	14
B.4	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Abwasser	14
B.5	Landratsamt Waldshut – FB Forst	14
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnungsbehörde	14
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Verkehr	14
B.8	naturenergie netze GmbH.....	14
B.9	TransnetBW GmbH.....	14
B.10	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Bad Säckingen.....	14
B.11	Stadtwerke Bad Säckingen.....	14
B.12	Netze BW GmbH, Stuttgart.....	14
B.13	Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG	14
B.14	Landratsamt Waldshut, Vermessungsamt.....	14
B.15	Landratsamt Waldshut, Straßenbauamt	14
B.16	Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung.....	14
B.17	Der Naturschutzbeauftragte im Landkreis Waldshut	14
B.18	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, Ref. 55	14
B.19	Regierungspräsidium Freiburg, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	14
B.20	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Straßenwesen und Verkehr	14
B.21	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44, Straßenplanung	14
B.22	Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie- Betrieb und Unterhaltung	14
B.23	Regierungspräsidium Freiburg, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.24	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion.....	14
B.25	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	14
B.26	Gemeinde Laufenburg	15
B.27	Gemeinde Görwihl	15
B.28	Gemeinde Todtmoos	15

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 15

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.29	Gemeinde Wehr	15
B.30	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	15
B.31	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband BW e.V	15
B.32	NABU Bezirksverband Südbaden	15
B.33	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Geschäftsstelle Waldshut-Tiengen	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	15

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.1.1	Zu den Unterlagen der ersten Anhörung vom September 2024 hat sich für den Fachbereich Naturschutz keine Änderung ergeben, weshalb die Stellungnahme vom 04.09.2024 im wesentlichen aktuell bleibt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Anhörung im September 2024 handelt es sich um die Frühzeitige Beteiligung des parallelen Bebauungsplanverfahrens.
A.1.2	Schutzgebiete werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt. Der Schutz des Offenland-Biotops „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach (BNr. 26) soll garantiert werden.	Umweltbericht wird auf folgende Maßnahme zum Schutz des Biotops auf Ebene des Bebauungsplans verwiesen: „Das Biotop „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ ist als Bautabuzone auszuweisen. D.h. es dürfen keine Befahrungen in diesem Bereich stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.“ Die Maßnahme wurde noch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.1.3	Wie im Plan erwähnt, befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet (Murg zum Hochrhein) ca. 2 Km, das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ ca. 10 Km vom Planungsgrundstück entfernt. Auf weitere dahingehende Untersuchungen kann verzichtet werden, da auch die Struktur der Fläche nicht auf eine essentielle Relevanz für prioritär geschützte Arten der Natura 2000-Gebiet hinweist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	In der vorgelegten Artenschutzrechtlichen Einschätzung und dem Umweltbericht (Vorentwurf. Scopingpapier), Stand jew. 22.07.2024, wurden die naturschutzrechtlichen Konfliktpunkte festgestellt. Hierbei wurde festgestellt, dass entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die konkreten Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungsebenen darzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.1.5	Auf § 61 Bundesnaturschutzgesetz (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) wird hingewiesen. Danach dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder	Der Hinweis wurde auf Ebene des Bebauungsplans beim Schutzgut Oberflächengewässer ergänzt. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wird erarbeitet und mit den Offenlageunterlagen zum Bebauungsplan eingereicht.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wesentlich geändert werden (§ 61 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Diese Verbotsnorm gilt nach § 61 Abs. 2 BNatSchG nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren, b. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden, c. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung. <p>Von dem o.g. Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend. <p>Im weiteren Verlauf dieses Verfahrens wäre auch diese Thematik aufzugreifen und darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme grundsätzlich gegeben sind.</p>	
A.2	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.2.1	Zu den Unterlagen der ersten Anhörung vom September 2024 hat sich für den Fachbereich Oberirdische Gewässer /Grundwasser keine Änderung ergeben, weshalb die Stellungnahme vom 04.09.2024 weiterhin aktuell bleibt.	Der Verweis auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Gewässerrandstreifen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Erhaltung und Verbesserung der vielfältigen gewässerökologischen Funktionen, zur Sicherung des Wasserabflusses, zur Wasserspeicherung und zur Verminderung von Schadstoffeinträgen ist beidseitig entlang von Gewässern ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m festzusetzen.</p> <p>Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu gehören z. B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten, Erdauffüllungen, Abstellplätze, Verkehrsflächen und feste Zäune. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln.</p> <p>Auf den Gewässerrandstreifen und die damit verbundenen Einschränkungen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen von 5 m liegt außerhalb des Plangebiets.</p>
<p>A.2.3 Heilquellenschutzgebiet</p> <p>A.2.3.1</p>	<p>Des Weiteren liegt das Plangebiet in der quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen. Der Entwurf der Verordnung zum Schutz der Heilquellen vom 27.06.2022 ist zu beachten. Es wird um die Ergänzung im Text- und Planteil gebeten.</p> <p>Das Heilquellenschutzgebiet ist im Umweltbericht vom 22.07.2024 falsch dargestellt. Tatsächlich liegt das Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet, quantitative Zone B1.</p>	<p>Dies wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>A.2.3.2</p>	<p>Nach aktuellstem Entwurf der Rechtsverordnung vom 27.06.2022 ist die Ausweisung von Baugebieten zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung und des quantitativen Grundwasserschutzes der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die Kanalisation erfolgt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.3.3</p>	<p>Eingriffe ins Kristallin oder Rotliegende sind untersagt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3</p>	<p>Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	<p>Grundsätzlich bestehen gegenüber der geplanten FNP-Änderung keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des späteren Baugesuchs in Abhängigkeit der geplanten Aufstellung der Module womöglich eine Begutachtung zur Blendwirkung auf die östlich liegenden Gewerbebetriebe sowie auf die südlich liegende Bestandsbebauung im Nachbarland, erforderlich wird.</p>	<p>Dies wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Untersuchung zur Blendwirkung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass beim Durchführung des geplanten Vorhabens nicht mit einer schädlichen Blendwirkung zu rechnen ist.</p> <p>Dies ist auf Ebene der Baugenehmigung sicherzustellen.</p>
<p>A.4 Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)</p>		
A.4.1	<p>Das Landwirtschaftsamt hat ausführliche Bedenken im Rahmen des B- Planverfahrens zum Projekt „Solarpark Rheingrüttäcker“ (AZ 24-074) geäußert. Wir gehen davon aus, dass es nicht möglich war, unsere Bedenken zum B-Plan bei der Erstellung der eingereichten Unterlagen für den FNP-Plan zu berücksichtigen, was uns veranlasst, diese in der gebotenen Ausführlichkeit erneut vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p>
A.4.2	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Bei Beachtung landwirtschaftlicher Belange nach § 1 (VI) Nr. 8b BauGB ist aufgrund der Vorgaben zur Anwendung der Flurbilanz 2022 die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Plangebiet nicht zulässig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.</p>
A.4.3	<p>Art der Vorgabe</p> <p>a. Das geplante Vorhaben ist wenn, dann auf einem geeigneten Alternativstandort zu realisieren.</p> <p>b. Die Vorlage der durch die Vorhabens-träger zu erbringende geeignete Standortalternativenprüfung nach Ziff. 4.1.3 VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz ist nachzuholen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass ein anderer, aus agrarstruktureller Sicht geeigneterer Standort aus unserer Sicht nur dann als Alternativstandort disqualifiziert ist, wenn die Umsetzung des Vorhabens dort aus objektiven Gründen nicht möglich ist. Die fehlende Verfügbarkeit von / fehlende Zugriffsrechte auf Flächen an anderen</p>	<p>Der Plangeberin ist bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen eine wichtige Ressource für die Nahrungsmittelproduktion und den Erhalt des ländlichen Raums darstellen. Daher wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die die Abwägung der unterschiedlichen Belange bei der Standortwahl gegeneinander und untereinander zusammenfasst.</p> <p>Gleichzeitig verfolgt das Land Baden-Württemberg das Ziel, die Treibhausgasemissionen gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg A.7.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, wird dem Ausbau der regenerativen Energien durch § 2 EEG ein erhöhtes öffentliches Interesse beigemessen. Dies wird bei der</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Standorten haben in dieser Prüfung keine Auswirkungen auf deren Eignung als Alternativstandort, da dies durch späteren Erwerb der Flächen bzw. entsprechender Nutzungsrechte prinzipiell überwunden werden kann.</p> <p>Ebenso wenig ist es zulässig, mit Verweis auf die relative Vorzüglichkeit des Standorts eine Standortalternativenprüfung zu unterlassen, bzw. unbelegt zu behaupten, dass keine alternativen Flächen in Betracht kommen.</p> <p>Wir erkennen an, dass das Bestreben einzelner lokal ansässiger Gewerbebetriebe, den eigenen Strombedarf z.T. durch direkten Bezug von einer firmennahen PV-Anlage zu decken, im Sinne der Nachhaltigkeit erstrebenswert ist. Wir geben aber zu bedenken, dass prinzipiell auch der Direktbezug des Stromertrags einer agrarstrukturell günstiger platzierten PV-Anlage - hierunter fallen auch Dachflächen-PV-Anlagen - ggf. unter Nutzung der vorhandenen Energie-Infrastruktur technisch umsetzbar ist.</p> <p>In Betracht kommen Flächen auf dem Stadtgebiet Bad Säckingen, die in der Flurbilanz 2022 mit einer deutlich geringeren Wertstufe bewertet werden, z.B. als Grenzflur oder Untergrenzflur, ggf. auch als Vorbehaltsflur II.</p> <p>Solche Flure sind auf dem Stadtgebiet Bad Säckingen vorhanden, z.B. rund um die Hofstelle Schlattmatt 9 (Grenzflur, Flur Nr. 1501, FlSt. 3050 und umliegende) oder nördlich der Schaffhauser Straße (B 34) zwischen Golfplatz und Ortseingang Bad Säckingen (Vorbehaltsflur II, Flur Nr. 1516). Im Stadtteil Rippolingen sind weitere gering bewertete Flächen in größerem Umfang vorhanden, die für eine Fremdnutzung, z.B. mit Freiflächen-PV, in Betracht kommen könnten.</p>	<p>planerischen Abwägung und auch bei der Standortwahl berücksichtigt. Im Detail wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg verwiesen.</p> <p>„Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.“</p> <p>„Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen- Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.“ – <i>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg A.7</i></p> <p>Dieses übergeordnete Ziel findet auch auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung. Auf den Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik wird verwiesen. Dieser stellt den Bereich, in dem das Plangebiet liegt, ein Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (auch über 3 ha) dar. Damit entspricht die Standortwahl den aktuellen regionalplanerischen Absichten.</p> <p>Weiter wird in der Abwägung berücksichtigt, dass sich der geplante Standort in unmittelbarer Nähe zu Gewerbegebieten befindet. Das hat zum Vorteil, dass der Strom nicht zwingend ins Netz eingespeist werden muss, sondern direkt von den Gewerbebetrieben verbraucht werden kann. Dieses Direktverbraucher-Konzept bringt nicht nur für die Gewerbebetriebe den Vorteil, grüne Energie direkt und vor allem planbar beziehen zu können. Auch das Netz wird dadurch maßgebend entlastet, da der erzeugte Solarstrom direkt vor Ort genutzt wird und nicht über weite Strecken transportiert werden muss. Dies reduziert Netzengpässe, verringert den Bedarf an Netzausbau und fördert eine stabile, dezentrale Energieversorgung aus regenerativer Quelle. Hinzu kommt, dass die überplante Fläche auch der tatsächlichen Nutzung als Solarpark zur Verfügung steht. Dies ist zwar nur bedingt ein Faktor bei der Standortalternativenprüfung, wird jedoch in der Abwägung berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur wurde zudem vom Büro galaplan decker Rücksprache mit der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg gehalten. Nach § 16 LLG BW sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Diese Regelung bedeutet jedoch kein grundsätzliches Planverbot auf Vorrangfluren. Im Bereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ist der Stabstelle zudem auch nicht bekannt, dass landwirtschaftliche Vorrangflure über den Regionalplan derart geschützt werden, dass die Ausweisung einer konventionellen Freiflächen-PV-Anlage nicht möglich ist (andernfalls würden die untere Baurechtsbehörde sowie die höhere Raumordnungsbehörde in ihren Stellungnahmen darauf auch verweisen). Die landwirtschaftlichen Belange sind daher – neben anderen betroffenen Belangen – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Insbesondere in Anbetracht der Regelungen in § 2 EEG werden landwirtschaftliche Belange aber wohl in der Regel überwunden werden können.</p>
A.4.3.1	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>§16 (1) LLG¹ Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung</p> <p>„Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“²</p>	s.o.
	<p>VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz³, Ziff. 4.1.3</p>	s.o.
A.4.4	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Umsetzung der Planung auf einer nach Flurbilanz 2022 in Frage kommender Alternativfläche; im beantragten</p>	s.o.

¹ Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45)

² Dieser Anspruch schlägt sich auch im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg im Grundsatz 2.2.3.7, Nr. 5, nieder: „Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.“

³ Vom 31. März 2022

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planungsgebiet ist keine Möglichkeit der Überwindung erkennbar.	
A.4.5	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung entsteht östlich der geplanten PV-Anlage eine landwirtschaftliche Splitterfläche, bestehend aus den Flurstücken 1173 - 1180 sowie 1225, die nach wie vor für den intensiven landwirtschaftlichen Futterbau genutzt wird. Mit Errichtung der PV-Anlage ist die Erschließung dieser Splitterfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge aus westlicher Richtung gefährdet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auch nach Errichtung der PV-Anlage die Erschließung der Restfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge gesichert bleiben muss. Gemäß den Bestimmungen der StVZO sind Fahrzeugkombinationen von bis zu 3m Breite und 40t Gesamtgewicht, ggf. noch mehr, zur Teilnahme im Straßenverkehr zugelassen, was insbesondere in der Ernte regelmäßig ausgereizt wird. Die Zulässigkeit der Mitnutzung des Radwegnetzes (vgl. SN Amt 26) durch landwirtschaftlichen Verkehr ist ggf. durch die für Nahverkehr und ggf. Hochwasserschutz zuständigen Stellen zu prüfen.</p>	s.o.
A.5	Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.5.1	Radverkehr: An den Flurstücken 1165, 1168, 1170 und 1172 verläuft das Radwegnetz des Landkreises Waldshut, Baden-Württembergs und Deutschlands. Dieses muss bestehen bleiben und daher bei der Planung berücksichtigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Radweg verläuft außerhalb des Änderungsbereichs und ist damit nicht Gegenstand der Planung.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – FB Umwelt – Ref. 52 (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)	
A.6.1	<p>Das Koordinierungsreferat der Abteilung 5 bittet darum, im Umweltbericht folgendes zum Schutzgut Boden zu ergänzen:</p> <p>9.3.3 Schutzgut Boden</p> <p>Da landesweit die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 vorliegt, sollte diese als</p>	<p>Dies wurde bereits zur Frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.</p> <p>Die Bodenkarte 1:50.000 wird im Umweltbericht unter Plansatz 1.2 als Datenquelle geführt und standardmäßig durch galaplan decker verwendet.</p> <p>Auch die LBodSchAG wird im Kapitel 1.2. aufgeführt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Datengrundlage genannt und diese verwendet werden. Weiterhin ist ein Verweis auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts entsprechend § 2 Abs. 3 LBodSchAG in diesem Kapitel aufzunehmen.	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)	
A.7.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden- Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach §10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. ¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. <small>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</small> Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden- Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht aktuell 1,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. ²	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>² Siehe Teilbericht <u>Sektorziele</u> (Fußnote 1), S. 45.</p>	
A.7.3	<p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW <u>im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das überragende öffentliche Interesse, das durch § 2 EEG der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Energie zukommt, wurde bereits bei der Standortwahl berücksichtigt. Auch bei der Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander findet der § 2 EEG Berücksichtigung.</p>
A.7.4	<p>Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p> <p>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.</p>	
A.7.5	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen auf einer Fläche von ca. 2,2 ha eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 4 MW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Für den Standort spricht die verkehrliche Erschließung sowie die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt (100m Luftlinie).</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Hinweise</p> <p>Das Landratsamt Waldshut und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
A.8	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 26.02.2025)</p>	
A.8.1	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Die geplante FNP-Änderung für den Solarpark Rheingrüttäcker beeinträchtigt keine regionalplanerischen Belange. Zudem ist die Fläche für die FNP-Änderung zum Großteil Teil der momentan laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ und als Vorranggebiet für FFPV gesichert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der Teilfortschreibung im Änderungsbe- reich wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2	Weitere Anmerkungen werden nicht hervorgebracht.	
A.9 Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 13.02.2025) - z. d. A ES.V-3850.2-1-5		
A.9.1	Gegen die hier vorgelegte punktuelle Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Säckingen / Solarpark Rheingrüttäcker, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Eine verkehrliche Erschließung über den Wirtschaftsweg (Rheinuferweg) muss aber entschieden abgelehnt werden. Der Rheinuferweg ist als touristischer Rad-/Gehweg ausgeschildert und erfreut sich großer Beliebtheit. Der Weg erfüllt in der jetzigen Gestaltung (RAST 06 / ERA / EFA) nicht die erforderlichen Breiten, sodass eine Öffnung für weitere VT, wie Fahrzeuge für den Unterhalt einer Solaranlage, nicht verantwortbar wäre.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aus der Sicht der Plangeberin sind die Auswirkungen auf den Radverkehr / den Rheinuferweg gering. Bei der Errichtung der Solarmodule ist ein Befahren der Fläche erforderlich, das der Bewirtschaftung durch Landmaschinen gleichkommt. Auch diese haben die Verkehrssicherheit auf dem Uferweg zu gewährleisten.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 15

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – FB Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – FB Forst (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnungsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)
B.8	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 07.02.2025)
B.9	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 06.02.2025)
B.10	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Bad Säckingen
B.11	Stadtwerke Bad Säckingen
B.12	Netze BW GmbH, Stuttgart
B.13	Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG
B.14	Landratsamt Waldshut, Vermessungsamt
B.15	Landratsamt Waldshut, Straßenbauamt
B.16	Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung
B.17	Der Naturschutzbeauftragte im Landkreis Waldshut
B.18	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, Ref. 55
B.19	Regierungspräsidium Freiburg, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.20	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Straßenwesen und Verkehr
B.21	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44, Straßenplanung
B.22	Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie- Betrieb und Unterhaltung
B.23	Regierungspräsidium Freiburg, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
B.24	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion
B.25	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 15

Die aus Sicht der Stadt Bad Säckingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.26	Gemeinde Laufenburg
B.27	Gemeinde Görwihl
B.28	Gemeinde Todtmoos
B.29	Gemeinde Wehr
B.30	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V
B.31	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband BW e.V
B.32	NABU Bezirksverband Südbaden
B.33	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Geschäftsstelle Waldshut-Tiengen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.